

2506. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 29. September 1916 reicht die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien der Merkurstraße zwischen Kreuzbühlstraße und Freie Straße, der Kreuzstraße zwischen Kreuzbühlstraße und Zeltweg, der Kasinostraße und für eine Ergänzung der südwestlichen Baulinie der Englischviertelstraße zur Genehmigung ein.

B. Der Große Stadtrat Zürich setzte die Vorlage am 17. Juni 1916 fest und die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im kantonalen Amtsblatte Nr. 62 vom 4. August 1916, sowie im Tagblatt der Stadt Zürich.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 1. September 1916 sind daselbst gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nach der Weisung des Stadtrates Zürich an den Grossen Stadtrat vom 20. April 1916 soll schon wiederholt Nachfrage gehalten worden sein über das Bestehen von Baulinien längs des großen Baublockes zwischen Kreuzbühlstraße und Zeltweg, was zur Festsetzung der fehlenden Baulinien veranlaßte.

2. Die Merkurstraße ist auf ihre ganze Länge mit beidseitigen Trottoiren ausgebaut. Auf der untersten Strecke zwi-

schen Kreuzbühlstraße und Zeltweg, wo noch keine direkte Anbauung besteht und wo auf der Südseite geschlossen gebaut werden darf, sind die Baulinien mit 22 m Abstand gezogen und so in die beidseitigen Grundstücke gelegt, daß auf der Nordwestseite ein Vorgarten von 4 m, auf der Südostseite ein solcher von 6 m Breite entsteht. Längs der beiden Arme der Hohenbühlstraße sind die Baulinien nur punktiert angedeutet; ihre Festsetzung soll dem Quartierplanverfahren vorbehalten bleiben. Die spitze Ecke zwischen Merkurstraße und Zeltweg ist durch eine Senkrechte auf die Merkurstraße auf 12 m Tiefe abgeschnitten. Vom Zeltweg bis zur Freie Straße ist die Merkurstraße in der Hauptsache beidseitig angebaut. Die Baulinien sind in die Gebäudefluchten gelegt, wodurch ein Abstand von 14,5 m entsteht. Längs der öffentlichen Anlage zwischen Minerva- und Neptunstraße ist die Baulinie als ideale gezogen.

Die Niveaulinie paßt sich der bestehenden Straße an und zeigt nach einem Übergang auf 20 m zwischen Kreuzbühlstraße und Zeltweg auf 145,17 m Länge eine Steigung von 0,28%. Vom Zeltweg an steigt sie mit 0,6% auf 56,36 m Länge, mit 1,7% auf 85 m und 2,5% auf weitere 70,59 m bis zur Kasinostraße und geht dann auf 33,95 m Länge in 3,6% und auf 78,85 m in 4,25% Steigung über bis zur Freie Straße.

3. Die Kreuzstraße zwischen Kreuzbühlstraße und Zeltweg ist auf der Südseite bebaut. Die Baulinien sind mit 17,5 m Abstand gezogen. Die südliche Baulinie ist in die Flucht der Häuser gelegt; die nördliche Baulinie kommt 4 m tief in das offene Grundstück Katasternummer 27 zu liegen.

Die Niveaulinie paßt sich der bestehenden Straße an und steigt mit einem Übergang auf 5,30 m von der Kreuzbühlstraße mit 0,4% auf 54,53 m Länge bis zum Zeltweg.

4. An der Kasinostraße zwischen Kasinoplatz und Merkurstraße stehen bereits beidseitig Häuser. Die Baulinien sind deshalb in deren Flucht gelegt und erhalten damit einen Abstand von 14,7 m, und zwar die nordöstliche 7,38 m, die südwestliche 7,32 m von der Straßenachse.

Die Niveaulinie fällt nach einem Übergang auf 15 m vom Kasinoplatz mit 0,54% auf 171,07 m Länge bis zur Merkurstraße und deckt sich vollständig mit der bestehenden Straßenhöhe.

5. An der Englischviertelstraße fehlt die südwestliche Baulinie vom Kasinoplatz aus auf ungefähr 17 m Länge. Sie ist in gerader Verlängerung der auf der Reststrecke bestehenden südwestlichen Baulinie gezogen. Die Englischviertelstraße hat zwischen Kasinoplatz und Merkurstraße einen Baulinienabstand von nur 6,76 m, der der starken Anbauung wegen nicht verbreitert werden kann.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Vorlage des Stadtrates Zürich über Bau- und Niveaulinien der Merkurstraße zwischen Kreuzbühlstraße und Freie Straße, der Kreuzstraße zwischen Kreuzbühlstraße und Zeltweg, der Kasinostraße und die Ergänzung der südwestlichen Baulinie der Englischviertelstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie an die Baudirektion.